

Landesverband Sachsen des Bundesverbandes Landschaftsschutz (BLS) e.V.
Alte Hauptstr.57, 01833 Stolpen

Vorgangsnummer: 2015-10-018

Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge
Verbandsgeschäftsstelle
Meißner Straße 151 a
01445 Radebeul

Ansprechpartner: Michael Eilenberger

Telefon: 0174 - 4608078

Telefax: -

E-Mail: Landschaftsschutz-Sachsen@gmx.de

Internet: www.sachsen-gegenwind.de

Stellungnahme zum Beteiligungsverfahren des Regionalplanes Oberes Elbtal/Osterzgebirge, 2. Gesamtfortschreibung Vorentwurf für das Beteiligungsverfahren nach § 6 Abs. 1 SächsLPIG i. V. m. § 9 ROG

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bundesverband Landschaftsschutz e.V. setzt sich satzungsgemäß für die Bewahrung von Vielfalt, Schönheit sowie der Eigenarten unserer Landschaften ein. Weite Bereiche der Planungsregion Oberes Elbtal-Osterzgebirge werden bestimmt durch eine hohe landschaftsästhetische Qualität. Dieser Standortvorteil ist ein wichtiger Grundpfeiler des wirtschaftlichen Erfolgs der Landkreise Meißen, Sächsische Schweiz-Osterzgebirge und nicht zuletzt der Landeshauptstadt Dresden.

Wir sehen daher in der Wahrung einer intakten und attraktiven Kulturlandschaft, den Schlüssel für eine prosperierende Entwicklung der gesamten Region. Die nachfolgende Stellungnahme unseres Verbandes bezieht sich daher vorrangig auf den Punkt 5.1.1 Windenergienutzung, weil aus unserer Sicht die angestrebte Rahmensetzung zum Ausbau der Windenergie, ein hohes Gefahrenpotential für Natur- und Landschaftsräume und deren Einwohner erkennen lässt.

5.1.1 Windenergienutzung

Planerische Herangehensweise

Zitat:

„Gemessen am flächenmäßigen Anteil der Planungsregion Oberes Elbtal / Osterzgebirge an der Gesamtfläche des Freistaates Sachsen (18,65 %) beträgt gemäß Ziel 5.1.3 LEP die diesbezügliche Zielstellung für die Region Oberes Elbtal / Osterzgebirge 410 GWh/a.“

Anmerkung:

Die Herangehensweise, den in der Planungsregion zu erbringenden Windstrom-Energiebetrag ausschließlich über den prozentualen Flächenanteil der Planungsregion an der Gesamtfläche Sachsens abzuleiten, ist nach unserer Einschätzung ungeeignet, um Findung bzw. Ausweisung von Vorrang u. Eignungsgebieten (VREG) zur Windenergienutzung, entsprechend des auf Grundlage fachplanerisch gewonnener Erkenntnisse ermittelten Flächenpotentials, zu ermöglichen.

Begründung:

Die alleinige Maßgabe, aus dem prozentualen Flächenanteil der jeweiligen Planungsregion den zu erzielenden Energieertrag für die Region zu ermitteln führt zwangsläufig dazu, dass gravierende gebietsspezifische Unterschiede in den vier sächsischen Planungsregionen bei der Festlegung potenzieller VREG-Wind nicht berücksichtigt werden können.

Die Planungsregion Oberes Elbtal Osterzgebirge zeichnet sich mit 296 EW/m² durch eine besonders hohe Siedlungsdichte, sowie in der Fläche weiträumige und kleinteilige Siedlungsstruktur aus.

Die Nationalparkregion Sächsische Schweiz, mit dem darin enthaltenen Nationalpark umfasst ein Gebiet von 381km², wodurch immerhin 11,1% der gesamten Planungsregion von vorn herein nicht für den Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) in Frage kommen.

Die Elbe durchzieht die gesamte Planungsregion und beansprucht durch den sichtexponierten Elbtalbereich und einer weiträumigen Ausbreitung in Hochwassersituationen große Gebiete, die ebenfalls nicht als potentielle Flächen für die Bebauung mit WEA zur Verfügung stehen.

Allein aufgrund der vorgenannten Fakten wird deutlich, dass der potentiell zur Verfügung stehende Suchraum in der Planungsregion OE/OE sehr viel geringer ausfällt, als das z.B. in der vergleichsweise dünn besiedelten Planungsregion Niederschlesien/Oberlausitz und Westsachsen der Fall ist.

Es käme so zu einer eklatanten Ungleichbehandlung innerhalb der sächsischen Planungsregionen, wenn ungeachtet der in der jeweiligen Region vorhandenen Gebietspezifika, ausschließlich über den rechnerisch ermittelten Flächenanteil der Planungsregion, ein quasi fiktiver zu erzielender Wind-Energieertrag für die Planungsregion festgeschrieben würde.

Der Windenergie substantiell Raum zu schaffen kann nicht bedeuten, sämtliche gebietsspezifische Voraussetzungen von vorn herein zu ignorieren, indem Energieziele aus rein rechnerisch ermittelten Flächenanteilen, willkürlich vorgegeben werden. Genau das würde aber bei der gegenwärtigen Herangehensweise der Fall sein.

Zitat:

Nach Auffassung der Sächsischen Staatsregierung wird aus Z 5.1.3 LEP i. V. m. dem Energie- und Klimaprogramm des Freistaates Sachsen 2012 jedoch gefolgert, dass für die Prüfung der Zielerreichung ausschließlich WEA in den VREG herangezogen werden dürfen, da im Geltungszeitraum des Regionalplans nur dort neue WEA errichtet bzw. alte durch neue WEA ersetzt werden können.

Anmerkung:

Die Aussage, dass für die Zielerreichung ausschließlich WEA in den VREG herangezogen werden dürfen ist unzutreffend.

Der Planungsverband Niederschlesien/Oberlausitz ermittelt den notwendigen Zubau zur Zielerreichung aus allen in der Region betriebenen WEA, was auch folgerichtig ist.

Begründung:

Für die Feststellung der momentan erzeugten Energiemenge durch WEA ist es unbedeutend, ob sich diese innerhalb oder außerhalb ausgewiesener VREG befinden. Auch für WEA außerhalb ausgewiesener VREG gilt, dass der von diesen Anlagen erzeugte Strom den gleichen EEG-Vergütungsanspruch genießt, wie das bei WEA innerhalb ausgewiesener VREG der Fall ist. Des Weiteren gilt für diese Anlagen baurechtlicher Bestandsschutz. Es muss daher davon ausgegangen werden, dass die Energiebeiträge, die von WEA außerhalb von VREG erzeugt werden, auch zukünftig in das Stromnetz eingespeist werden. **Somit ist es folgerichtig, die erzeugte Gesamtenergiemenge aller WEA als Grundlage zur Ermittlung des Ausbaubedarfes heranzuziehen.**

Wir erwarten daher, dass alle WEA der Planungsregion in die Bedarfskalkulation zum Kapazitätszubau zu installierender WEA einbezogen werden, unabhängig ob sich deren Standort innerhalb- oder außerhalb ausgewiesener VREG befindet.

Zitat:

7. bevorzugte Auswahl als potenzielles VREG Windenergienutzung, wenn:

- ein Bebauungsplan mit diesbezüglicher Darstellung besteht (Aufstellungsbeschluss muss vorliegen)
- Gegenstromprinzip, Akzeptanz der Gemeinde

Anmerkung:

Ein Bebauungsplan bedeutet nicht zwangsläufig, dass die Gemeinde Windenergieanlagen bzw. deren weiteren Ausbau akzeptiert.

Vielmehr ist es oft die einzige Möglichkeit der Kommune, steuernd einzugreifen und auch gegen den erklärten Willen der Kommune regionalplanerisch „aufgezwungene VREG“ in ihren negativen Auswirkungen abzumildern.

Das Gegenstromprinzip muss in beide Richtungen wirken können. Also auch in die Richtung der Regionalplanung, indem auf kommunaler Ebene getroffenen Vorgaben und Bedingungen seitens des RPV entsprechend gewürdigt und vor allem anerkannt werden.

Zitat:

10. Einhaltung eines Abstandes von i. d. R. 5 km zwischen den ermittelten VREG Windenergienutzung sowie zu VREG/VRG/EG in den benachbarten Planungsregionen, die mindestens drei WEA aufnehmen können. Die Raumwirkung von Windenergieanlagen, die durch das Bewegungsmoment der Rotoren noch erheblich gesteigert wird, ist generell im Umkreis von 2 bis 2,5 km vordergründig in der Landschaft erlebbar (sogenannter mittlerer Wirkbereich). Durch die Beachtung des 5-km-Abstandswertes zwischen den VREG werden eine Überschneidung der mittleren Wirkbereiche und somit eine massive und großflächige Raumbelastung durch Windenergieanlagen sowie erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds und des Erholungswertes der Landschaft verhindert.

Anmerkung:

Wie der RPV richtig feststellt, geht von WEA eine massive und großflächige Raumbelastung durch Windenergieanlagen sowie erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds und des Erholungswertes der Landschaft aus, wenn ein zu einer räumlichen Konzentration von mindestens 3 WEA je VREG, also insgesamt mindestens 6 Anlagen, innerhalb eines 5Km Umkreises kommt.

Die Herangehensweise des RPV, die Anzahl von WEA innerhalb eines räumlich als zusammenhängend wahrnehmbaren Gebietes auf max. 6 Anlagen zu begrenzen, auch wenn es sich faktisch um zwei benachbarte VREG handelt, ist begrüßenswert. Die Überschneidung der mittleren Wirkbereiche tritt nämlich vollkommen unabhängig davon auf, ob WEA innerhalb eines- oder mehrerer VREG betrieben werden. Allein ausschlaggebend hierfür, ist die Anlagenkonzentration innerhalb eines Umkreises von 5Km.

Zu Punkt:

Harte Tabuzonen

Anmerkung:

Die von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) neu überarbeiteten Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten, sollten in die Tabellarische Auflistung der sogenannten Harten Tabuzonen mit aufgenommen werden.

Im Sinne einer rechtsicheren Planung ist es nach meiner Auffassung dringend geboten, die aktuellen Abstandsempfehlungen (Stand 2014) der LAG VSW in der Planung zu berücksichtigen.

Auch in der aktuellen Rechtsprechung spiegelt sich diese Auffassung wieder.

Bauanträge für WEA scheitern demnach immer öfters an der beabsichtigten Unterschreitung des Tabubereiches um Greifvogelhorste. Eine VREG Ausweisung innerhalb dieser Tabuzonen, würde die Rechtssicherheit der Planung gefährden.

Im MDR-Sachsenspiegel vom 12.10.15 mit dem Titel -Rotmilane sollen besser vor Windrädern geschützt werden-, wird die besonders hohe Verantwortung Sachsens für diese Art bestätigt. Im Beitrag wird ausgesagt, dass der Bestand des Rotmilan von 1985 bis 2015, über 30% eingebrochen ist und Windenergieanlagen inzwischen die Haupttodesursache für Rotmilane darstellen. Der Fernsehbeitrag ist derzeit noch in der Mediathek abrufbar.

<http://www.mdr.de/mediathek/mdr-videos/a/video302828.html>

Anmerkung:

Die unter TH12a-c festgelegten Abstandskriterien zur Wohnbebauung sind aus unserer Sicht nicht akzeptabel.

Ein Abstand entsprechend der zehnfachen Bauhöhe (10H) einer WEA stellt das absolute Minimum dar, um unzumutbare Belastungen für betroffene Anwohner zu vermeiden bzw. wirksam abzumildern.

Abstände von 300-800m für mittlerweile 200m hohe WEA sind gänzlich inakzeptabel!

Es ist offensichtlich, dass die nach BImSchG gefundenen Abstandskriterien von teilweise wenigen hundert Metern nicht annähernd ausreichen, um dem Rechtsanspruch der Anwohner, auf den Schutz ihrer Gesundheit gerecht zu werden. **Wenn mittlerweile 5 Kreistage aus ganz Sachsen, darunter auch zwei von drei Gebietskörperschaften des RPV OEOE, der LK Meißen und Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, eine 10H Regelung bei der Sächs. Staatsregierung einfordern, dann kann sich der RPV, diesem Handlungsauftrag nicht länger verschließen, sondern muss sich seinerseits aktiv dafür einsetzen.**

Zudem darf es nicht dazu kommen, dass Menschen bei exakt gleicher Gefährdungslage, aufgrund unterschiedlicher baurechtlicher Gebietsausweisungen, in mehr- und weniger Schutzwürdige Einwohner unterteilt werden! (Splittersiedlung, Dorfmischgebiet, Wohngebiet usw.)

Auch hier fordern wir die Regionalplanung auf, im Sinne der Gleichbehandlung, allen potentiell betroffenen Anwohnern einen gleichwertigen Schutz durch einheitlich zu bestimmende Schutzabstände zu gewährleisten!

Mit dem Kreistagsbeschluss des KT Sächsische Schweiz-Osterzgebirge vom 14. September dieses Jahres für einen 10H-Mindestabstand, wird diese Auffassung zusätzlich gestützt.

Der Verbandsvorsitzende ihres Planungsverbandes spricht sich im Zeitungsartikel der DNN, erschienen am 19.09.15, ebenfalls für die Schaffung einer Mindestabstandsregelung für WEA aus, die dem Zehnfachen der Anlagenhöhe (10H) entsprechen sollte! (siehe Anlage)

Wir sind daher zuversichtlich, dass der RPV OE/OE seinen Handlungsauftrag erkennt und entsprechend der Auffassung des Verbandsvorsitzenden Landrat Geisler nachkommt und sich aktiv um eine entsprechende Abstandsregelung bemüht!

Im § 1 des BNatSchG heißt es:

Zitat:

„(4) Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere

1. Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren,
2. zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen.“

Um der Zielsetzung des §1 BNatSchG zu entsprechen, ist es nach unserer Auffassung dringend geboten, die derzeit als weiche Tabukriterien kategorisierten Punkte TW5, TW6, TW7 und TW8, bei der Überarbeitung der Planung in den Status der Harten Tabukriterien zu überführen.

Autobahnen, Bundes- und Staatsstraßen sind im Bezug zu WEA nicht als technogene Vorbelastung anzusehen, da deren Wirkung im Landschaftsraum in der Regel vernachlässigbar ist, WEA im Gegensatz dazu weithin sichtbare-, landschaftsbildprägende Bauwerke darstellen.

Zitat:

Des Weiteren soll gemäß G 5.1.5 LEP die Nutzung von Waldgebieten grundsätzlich vermieden werden. Dies gilt insbesondere für Waldflächen mit Schutzstatus nach Naturschutzrecht und mit ausgewählten Waldfunktionen.

Anmerkung:

Wald darf generell nicht für den Betrieb von Windenergieanlagen dezimiert und genutzt werden. Sachsens ambitioniertes Waldmehrungsprogramm verbietet die Abholzung bzw. Umnutzung von Waldflächen zur Ausweisung von Wind-VREG.

Zitat:

Bei einem durchschnittlichen Flächenbedarf für eine moderne WEA mit 2,5 MW installierter Leistung von etwa 12,5 ha könnten auf dieser Fläche rund 40 WEA mit einem Jahresenergieertrag von etwa 200 GWh platziert werden; das sind nur rund 50 % des zu erreichenden regionalen Mindestenergieertrags.

Anmerkung:

Der Planungsverband Niederschlesien Oberlausitz ermittelt in seiner aktuellen Regionalplanfortschreibung einen Zubau Bedarf von ca. 130GWh/a an Windenergie. Dafür veranschlagt dieser Planungsverband eine notwendige Anzahl von 13 WEA. Bezogen auf die Planungsregion OE/OE, würden unter dieser Maßgabe die veranschlagten 40 WEA nicht 200GWh/a wie angegeben, sondern ca. 400 GWh/a produzieren, womit 100% des zu erzielenden regionalen Mindestenergieertrages erreicht würden. Auch hier bitten wir den RPV seine Rechnung zur Bedarfsermittlung zu überprüfen, um sicherzustellen, dass der notwendige Zubaubedarf an WEA, nicht durch eine zu pessimistische Ertragsprognose unnötig überschätzt wird.

Der Bundesverband Landschaftsschutz e.V. stimmt dem vorliegenden Vorentwurf nicht zu und erwartet, dass die in unserer Stellungnahme formulierten Anmerkungen u. Forderungen die gebührende Beachtung in einem überarbeiteten Regionalplan finden.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Eilenberger

Vorsitzender des Bundesverbandes Landschaftsschutz e.V.

Anlagen: Zeitungsartikel DNN-Online vom 12.09.215 – Landrat Geisler fordert klare Regeln für Windräder –

Quelle Zitate: Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge, 2. Gesamtfortschreibung Vorentwurf für das Beteiligungsverfahren nach § 6 Abs. 1 Sächs-LPIG i. V. m. § 9 ROG

Landrat Geisler fordert klare Regeln für Windräder

Silvio Kuhnert

Pirna. Eine klare Regelung zum Mindestabstand von Windkraftanlagen zu Wohngebieten fordert der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge von der sächsischen Landesregierung sowie vom Landtag. "Ich erwarte vom Staat, dass er eine Vorgabe macht, nicht mehr und auch nicht weniger", sagt Landrat Michael Geisler (CDU). Vom Kreistag hat er den Auftrag bekommen, sich bei der Großen Koalition in Dresden für eine einheitliche Regelung stark zu machen.

Die Kreisräte unterbreiteten auch einen Vorschlag, wie weit ein Windrad von einem Wohnhaus entfernt stehen darf. Der Mindestabstand soll das Zehnfache der Höhe der geplanten Windkraftanlage zur nächstgelegenen Wohnbebauung - kurz "10 H" - ausmachen. "Ist eine Anlage 110 Meter hoch, beträgt der Abstand 1100 Meter", rechnet Geisler vor. Bereits die vorhergehende schwarz-gelbe Landesregierung machte sich für diesen Mindestabstand stark. "10 H ist eine vernünftige Lösung", ist der Kreischef noch heute überzeugt. Denn bei einer geringeren Entfernung sieht er gemeinsam mit 57 Kreisräten, die auf der jüngsten Kreistagssitzung für diesen Abstandsvorschlag gestimmt haben, den Schutz der Menschen beispielsweise vor Lärm durch Windräder nicht ausreichend berücksichtigt.

Allerdings gibt es ein Problem. Moderne Windkraftanlagen messen mitunter 200 oder noch mehr Meter. Der Abstand zu einem Wohnhaus müsste dann bei mindestens zwei Kilometern liegen. Im dicht besiedelten Sachsen sowie im Kreisgebiet könnten dann kaum noch neue Windkraftanlagen gebaut werden. Die dafür in Frage kommenden Flächen sind in der Sächsischen Schweiz und im Osterzgebirge ohnehin schon spärlich, da beispielsweise sichtexponierte Elbtal-Bereiche für den Bau von Windrädern ausgeschlossen sind.

Auswirkung hätte diese Abstandsregelung auch auf die Realisierung der Klimaziele des Freistaats. Deren Umsetzung sieht den Ausbau von Windkraftanlagen vor. Entsprechende Flächen müssen die Regionalplaner ausweisen. Zuständig für das Kreisgebiet ist der Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge, dessen Vorsitzender Landrat Geisler ist. Als der Verband den Mindestabstand auf 1000 Meter im Regionalplan festschreiben wollte, wurde dieser vom Freistaat kassiert, weil mit dieser Abstandsregelung nicht die vorgegebenen Strommengen erzielt werden können. Um die Klimaziele zu erfüllen, schlägt der Kreistag dem Land vor, statt "Windmühlen" zu bauen, die Steigerung der Energieeffizienz zu fördern.

Mit der Forderung nach Mindestmaßen möchte der Kreistag den Landespolitikern Druck machen. Denn bis Jahresende haben die Bundesländer die Möglichkeit, eine Öffnungsklausel im Baugesetzbuch zu nutzen, um eigene Regelungen für die Entfernung von Windrädern zu Wohnhäusern zu treffen.

Aus den Dresdner Neuesten Nachrichten vom 19.09.2015.

© DNN-Online, 19.09.2015, 12:08 Uhr